

Merkblatt „Solaranlagen“

(solarthermische + photovoltaische Solaranlagen)

Der Gemeinderat steht Solaranlagen positiv gegenüber. Er behandelt Meldungen und Baugesuche rasch. Sind Baugesuche notwendig, werden keine Gebühren erhoben. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie gerne über die verschiedenen Bestimmungen. Weitere Auskünfte erteilt die Bauverwaltung.

Solaranlagen auf
Dächern in
**Wohn-, Gewerbe-,
oder Landwirtschaftszonen**
→ **Meldepflicht**

- Im ganzen Gemeindegebiet (ausser in der Kernzone) bedürfen Solaranlagen auf Dächern, wenn sie genügend eingepasst sind, keiner Baubewilligung. Sie sind lediglich meldepflichtig.
- Für die Meldung einer neuen Solaranlage ist das **Formular zu Erfassung von Solaranlagen** des Kantons zu verwenden. Informationen des Kantons zur Meldung von Solaranlagen
- Die Voraussetzungen über die genügende Einpassung sind nachstehend unter **Ziffer I** detailliert enthalten. Bei ungenügender Einpassung ist ein Baugesuch notwendig

Solaranlagen auf
Dächern in der
Kernzone
→ **Baugesuch**

- Solaranlagen in der Kernzone bedürfen **immer** eines Baugesuchs bzw. einer Baubewilligung (BauV § 49a). Eine Meldepflicht genügt nicht.
- Für die Beurteilung der Einpassung der Solaranlagen in der Kernzone gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die ergänzenden Rahmenbedingungen des Gemeinderats. (siehe **Ziffer II.**)

Solaranlagen an
Fassaden oder
freistehend
→ **Baugesuch**

- Für Solaranlagen an Fassaden oder freistehenden Anlagen ist **immer** ein Baugesuchsverfahren erforderlich.
- Für die Bewilligungsfähigkeit bei Anlagen an Fassaden muss die Einpassung an Hand der Lage, Grösse und gestalterischen Vorgaben individuell nach Gebäude beurteilt werden.

I. Voraussetzungen für eine genügende Einpassung von Solaranlagen in der Wohn-, Gewerbe-, und Landwirtschaftszone

Gestalterische Vorgaben für eine genügende Einpassung (nur Meldepflicht)

Solaranlagen gelten als auf dem Dach genügend angepasst, wenn sie

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 Zentimeter überragen;
- von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sind (Datenblatt Solarmodul beilegen); und
- als kompakte Fläche zusammenhängen (technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Flächen sind zulässig).

Bei einem Flachdach gelten Solaranlagen als auf dem Dach als genügend angepasst, wenn sie

- die Oberkante des Dachrands um höchstens einen Meter überragen;
- von der Dachkante soweit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sind (Datenblatt Solarmodul beilegen).

In Industrie-, Arbeits- und Gewerbezone sind Solaranlagen auch bewilligungsfrei, aber trotzdem meldepflichtig, auch wenn sie bei Schrägdächern die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 Zentimeter und bei Flachdächern die Dachrandkante um mehr als 1 Meter überragen.

Sind die vorstehenden Einpassungsvorschriften nicht eingehalten, kann die Gemeinde ein Baugesuch verlangen.

II. Rahmenbedingungen für Solaranlagen in der Kernzone

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss kantonaler Bauverordnung (§ 49a) bedürfen Solaranlagen in der Kernzone einer Baubewilligung. Gemäss der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung (§ 43) sind Solaranlagen bei guter Einpassung zulässig. Im behördenverbindlichen Masterplan Kernzone ist ergänzend erwähnt: «Solaranlagen sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren. In der Regel sind in der Kernzone gut eingepasste Indachsolaranlagen einzubauen. Dabei muss jedes Gebäude individuell beurteilt werden (Schutzziel, Charakter, Gesamtwirkung etc.) Aufgrund der individuellen Beurteilung sind je nach Objekt und Lage auch gut eingepasste Aufdachsolaranlagen möglich (z.B. Gebäude unwichtig für das Ortsbild, Nebengebäude, kaum einsehbare Lage etc.).»

Vorgaben einer guten Einpassung von Solaranlagen in der Kernzone

- Das Baugesuch wird vom Gutachter für Kernzonenbauten beurteilt.
- Beim Baugesuch sind Produktemerkmale aufzuzeigen.
- Es sind blendfreie und matte/satinierte Module zu verwenden.
- Die Module sind in schwarz /anthrazit oder in Ziegelfarbe auszuführen.
- Die Module sind in einer einheitlichen Grösse zu wählen.
- Es dürfen keine sichtbaren glänzenden Metallteile erkennbar sein.
- Produkte sind von der Bauherrschaft zu dokumentieren/bemustern.
- Für eine Beurteilung sind Dachaufsichtspläne mit den geplanten Modulen und entsprechende Dachranddetails einzureichen. Abweichungen von Vorgaben sind zu begründen.
- Der Gemeinderat kann je nach Objekt auch Vorgaben bei der Produktwahl machen, um die Anforderungen betreffend Ortsbildschutz zu erreichen.

Vorgaben für Indachsolaranlagen

- Die Ortفاصيل müssen bei Dachflächen mit Solaranlagen und bei Dachflächen mit Ziegeleindeckung am gleichen Gebäude identisch sein.
- Das Ortdetail ist mit einem Ortblech (z.B. Kupfer) und einer innenliegenden Rinne auszuführen.
- Bei vollflächigen Indachanlagen muss die gesamte Dachfläche bis zu den Dachrändern mit identischem Material belegt werden.
- Dachfenster müssen flächenbündig in die Anlagen integriert sein. Mit dem Baugesuch sind Details einzureichen.

Vorgaben für Aufdachsolaranlagen

- Es ist eine harmonische Anordnung der Module mit einer kompakten Fläche zu schaffen.
- Die Solaranlagen haben auf allen Seiten einen Abstand bis zum Ende der Ziegelfläche einzuhalten, der in der Regel zwei Ziegelbreiten entspricht.
- Der First muss klar erkennbar bleiben.
- Es ist auf eine sorgfältige Einpassung in die bestehende Dachlandschaft (Aufbauten etc.) zu achten und die Gesamtwirkung muss ruhig sein. Die Gemeinde kann Anpassungen verlangen.

Gemeinderat Gipf-Oberfrick / März 2023

Hilfen

[Homepage Kanton Aargau Solarenergie](#)

[Broschüre des Kantons Aargau «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung»](#)

[Bundesgesetz über die Raumplanung](#)

[Raumplanungsverordnung](#)

[Bauverordnung](#)

[Bau- und Nutzungsordnung Gipf-Oberfrick](#)

[Masterplan Kernzone](#)

[Baugesuchsformular](#)

[Formular zur Erfassung von Solaranlagen](#)